Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 15. ~~~ den 11. April 1822.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es ist hin und wieder bemerkt worden, daß in der Stadt lange Hölzer auf zwei Rädern geschleppt worden, wodurch nicht nur der Straßen-Pflaster ruinirt wird, sondern auch die vorübergehenden Menschen durch das Schleudern des Holzes der Gefahr, beschädigt zu werden, ausgesetzt sind. Es wird daher das Fahren des Holzes auf vorgedachte Art bey 5 Rthlr. Strafe hiermit ernstlich verboten.

Thorn, den 10ten März 1822.

Der Magistrat.

Victualien-Taxe für den Monat April 1822.

A. Fleisch.

Das Pfund Rindfleisch vom besten	2 sgr.
dito dito vom schlechtern	1 — 8 spf.
dito Kalbfleisch vom besten	1 — 8 —
dito dito vom schlechtern	1 — 4 —

die schweren Kalbs-Viertel, welche über 12 Pfund wiegen, werden nach einer besondern Einigung bezahlt.

Das Pfund Schöpsenfleisch vom besten	2 sgr.
dito dito vom schlechtern	1 — 6 spf.
dito Schweinefleisch vom besten	2 — 2 —
dito dito vom schlechtern	2 —

B. Brod.

Weitzen-Brod für	4 spf.	6 Loth 3	Quent
dito dito dito	8 —	13 — 2	—
dito dito dito	1 sgr.	20 — 1	—
Oehsebrod für	1 1 Pf.	7 —	
Speise-Brod für	1 — 1 —	17 — 1/2	—
Grobes Brod für	1 — 1 —	27 — 1/2	—

C. Bier.

Eine Tonne Stadt-Bier gilt inkl. der Accise-Gefälle	2 Rthlr.	18 sgr.
Eine Tonne Przyzeker Bier dito	3 —	10

Bei den Schänkern und Aubergisten soll das Bier verkauft werden:

Ein Quart braun und weißes Stadt-Bier in Flaschen gut gepfropt für	1 sgr 2 spf.
Ein dito Przyzeker Bier dito dito	1 — 4
Ein dito Bitter-Bier dito dito	1 — 6

D. Branntwein.

Ein Ohm Branntwein gilt inkl. der Gefälle	25 Rthlr.	
Ein Achtel dito dito dito	2 —	17 sgr.
Ein Quart dito dito dito		6 — 6 spf.

Vorstehende Taxe, welche von den Verkäufern bei der gesetzlichen Strafe zum Schaden der Käufer nicht überschritten werden darf, wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Contraventions-Fälle der Denunciant dessen Namen auf Verlangen verschwiegen bleiben soll, die Hälfte der festzusetzenden Geldstrafe, als Denuncianten-Antheil erhält.

Thorn, den 1sten April 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations Patent ist das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmann Celestin Itzko gehörige, in Westpreußen im Domainen Amt Brzyzierko gelegene und auf 14703 Rthlr. 14 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzte 20 Hufen, 25 Morgen, 57 $\frac{3}{5}$ Ruthen kulmisch Maaß enthaltende Erbpachts Vorwerk Neuhoff oder Nowidwor zu Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine

auf den 11ten April c.
auf den 12ten Juni c. und
auf den 21sten August c. angesetzt sind.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzteren, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des obenbesagten Vorwerks und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jeder Zeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 4ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent, ist der zur Kaufmann Heinrich Quandtschen Conkurs-Masse gehörige, sub Nro. 79 der hiesigen Altstadt belegene und auf 718 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Speicher, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und der Bietungstermin auf den 18ten Mai d. J. hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Fischer entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des gedachten Speichers an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Licitations-Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 2ten Februar 1822.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es soll in Termino den 25sten April d. J., ein moderner auf 215 Rthlr. abgeschätzten Halbwagen öffentlich an den Meistbiethenden gegen sofortige Einzahlung des Kaufgeldes ad Depositum auf dem Hofe des Rathhauses Vormittags

um 11 Uhr verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich an bestimmten Tage und Stunde zahlreich einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Thorn, den 19ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht daß in Termino den 25sten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus-Saal verschiedene Möbles, silberne Löffel, Kupfer und 4 zweijährige Ochsen, vor dem Herrn Secretair v. Wysiecki öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in preuß Courant verkauft werden sollen wozu Kauflustige und Zahlungfähige zahlreich eingeladen werden.

Thorn, den 21sten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts, wird hiemit bekannt gemacht, das die Archivarius Neumannsche Nachlaß-Masse nunmehro ausgeschüttet werden wird und den unbekanuten Gläubigern ihre Rechte vorbehalten bleiben.

Thorn, den 8ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
